

Satzung des Vereins FairTube e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: FairTube e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister von Frankfurt am Main eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein hat den Zweck, durch unterschiedliche, auch internationale Aktivitäten die Bedingungen der Arbeitswelt im Zeitalter der Digitalisierung, insbesondere im Bereich der Plattformarbeit, zu gestalten und zu verbessern. Mit seiner Arbeit will er einerseits Mitglieder der IG Metall, die von der Digitalisierung der Arbeitswelt in hohem Maße betroffen sind, unterstützen, andererseits aber auch weitere Mitgliederpotenziale für die IG Metall erschließen und die Vernetzung dieser Beschäftigtengruppen fördern.

Im Rahmen dieser Zwecksetzung verfolgt der Verein insbesondere folgende Ziele:

- Verbesserung der Arbeitsbedingungen von auf Plattformen aktiven Beschäftigten,
- Bereitstellung einer Plattform, um den Austausch über wirtschaftliche, soziale und berufliche Interessen zu ermöglichen und zu fördern, ggf. auch grenzüberschreitend,
- Vernetzung von Beschäftigten zur Herstellung von Solidarität und Verhandlungsmacht gegenüber Arbeitgebern,
- Stärkung von Bekanntheit und Attraktivität der IG Metall bei netzaffinen Beschäftigten,
- Gewinnung neuer Mitglieder und Unterstützung für die IG Metall in Bereichen, die durch herkömmliche Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung der IG Metall weniger oder nicht erreicht werden.

Mit der Verfolgung der genannten Ziele handelt der Verein gerade auch zur Verbesserung der Situation von Mitgliedern der IG Metall in der digitalisierten Arbeitswelt.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Das gleiche gilt für bereits ausgeschlossene

Mitglieder. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein hat folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - ordentliche Mitgliedschaft,
 - Fördermitgliedschaft.
2. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen sein.
3. Der schriftliche Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Alternativ kann der Antrag durch ein Online Beitrittsformular abgegeben werden. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand. Das Mitglied erhält eine schriftliche oder bei Online Antrag eine textliche Aufnahmebestätigung. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
4. Ordentliche Mitglieder im Sinne der Ziffer 2 sind die Gründungsmitglieder. Weitere ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden.
5. Fördermitglieder im Sinne der Ziffer 2 werden an der politischen Willensbildung des Vereins beteiligt.
6. Ausschließlich ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.
7. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der mit einer Frist von einem Monat zum Ende des darauffolgenden Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist, hierbei genügt die Kündigung der Mitgliedschaft durch einfache Mail,
 - b) durch Ausschluss, den der Vorstand durch Beschluss frei und ohne Gründe bedingt aussprechen kann, nachdem das betroffene Mitglied angehört wurde, ebenfalls zum Ende des darauffolgenden Monats; das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet,
 - c) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit,
 - d) durch Tod.
8. Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwölf Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss

vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 7),
- b) die Mitgliederversammlung (§ 8).

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern: dem/der 1., 2. und 3. Vorsitzenden.
2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Neubestätigung oder Wahl eines Nachfolgers im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung zeitnah ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.
5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Sitzungen des Vorstands sind vom/von der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom/von der 2. Vorsitzenden schriftlich oder in Textform unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Sollten beide verhindert sein, wird der/die 3. Vorsitzende die Sitzung entsprechend einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag oder mit dem Tag der Absendung des Schreibens in Textform. Das Einladungsschreiben gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vorstand des Vereins bekannt gegebene Anschrift bzw. Adresse für die Übermittlung in

Textform gerichtet ist. Sitzungen des Vorstands können auch im Wege elektronischer Kommunikation stattfinden, wenn dies in der Einladung explizit angekündigt wird und kein Vorstandsmitglied innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Einladung in Textform widersprochen hat.

8. Sitzungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende und im Fall seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, ist der/die 3. Vorsitzende der/die Versammlungsleiter/in.
9. Der Vorstand beschließt insbesondere
 - den Haushalt,
 - Organisations- und Stellenpläne.
10. Die Mitglieder des Vorstands sind im Sinne des § 31a BGB unentgeltlich tätig.
11. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren in Textform oder fernmündlich erklären. Die Zustimmungen sind zu dokumentieren. So gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen wie solche regulärer Sitzungen.
12. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag oder mit dem Tag der Absendung der Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Anschrift bzw. Adresse für die Übermittlung in Textform gerichtet ist.
3. Die Mitgliederversammlung findet im Regelfall als Präsenzveranstaltung statt. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn eine Präsenzveranstaltung wegen behördlicher Vorgaben oder aus sonstigen organisatorischen Gründen nicht möglich ist, kann eine Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation stattfinden, sofern diese Versammlungsform gesetzlich zulässig ist und in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wird.
4. Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, leitet der/die 3. Vorsitzende die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere

- die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnungslegung,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
 7. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
 8. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich oder in Textform dem Vorstand einzureichen und die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Später eingehende Anträge werden nur dann behandelt, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder die Befassung beschließt.
 9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich oder in Textform verlangt wird.
 10. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend bzw. im Fall von Ziffer 3 Satz 2 elektronisch zugeschaltet ist.
 11. In dringenden Fällen kann der Vorstand einen Beschluss der Mitgliederversammlung durch schriftliche oder in Textform durchgeführte Abstimmung herbeiführen. Ein dringender Fall liegt insbesondere dann vor, wenn dem Verein ein unmittelbarer Schaden droht oder eine Mitgliederversammlung aus besonderen Gründen nicht rechtzeitig als Präsenzveranstaltung oder im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden kann. Derartige Beschlüsse sind nur gültig, wenn der Beschlussantrag allen Mitgliedern schriftlich oder in Textform zugeschickt wurde, sich mindestens zwei Drittel der angeschriebenen Mitglieder an der Abstimmung beteiligen und diese mehrheitlich für den vorliegenden Beschlussantrag stimmen. Die Wirksamkeit eines solchen Beschlusses kann davon abhängig gemacht werden, dass die Rückmeldung der angeschriebenen Mitglieder innerhalb einer im Anschreiben genannten Frist vorliegt. Die Rückmeldung kann schriftlich oder in Textform erfolgen, wenn im Anschreiben nichts Anderes festgelegt ist.
 12. Bei Nichtanwesenheit kann ein Mitglied seine Stimme schriftlich auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen. Der/die jeweils Bevollmächtigte muss der/dem Versammlungsleiter/in ihre/seine unterschriebene Stimmvollmacht(en) vor Eröffnung der Mitgliederversammlung nachweisen. Jedes Mitglied kann Vollmachten nur für zwei andere Mitglieder ausüben. Bei einer Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation im Sinne von Ziffer 3 Satz 2 ist eine Stimmübertragung nicht zulässig.

§ 9 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat einberufen, über den eine Unterstützung der inhaltlichen Arbeit und der strategischen Ausrichtung des Vereins gewährleistet werden soll. In der Mitgliederversammlung wird über die Arbeit des Beirats berichtet.

2. Die Mitglieder des Beirats sind unentgeltlich tätig.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist, auch mehrfach, zulässig.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine drei Viertel Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Niederschriften

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Die Art und Weise der Liquidation wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Entzugs der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 14 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Frankfurt am Main, den 22. Juli 2020

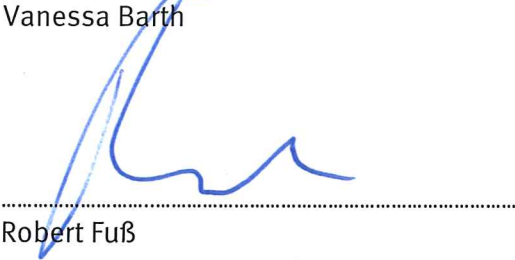
Unterschrift Teilnehmende:



Vanessa Barth



Jörg Sprave



Robert Fuß



Michael Silberman



Irina Kretschmer



Johannes Höller



Ane Mojica